

Sitzungs- und Versammlungsordnung

des

Tauchclub Oberland e.V.

Der Tauchclub Oberland e.V. (TCO) erläßt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 24.04.1997 diese Sitzungs- und Versammlungsordnung (SVO).

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Sitzungs- und Versammlungsordnung des Tauchclub Oberland e.V. dient der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe (nachstehend Versammlung genannt) im Rahmen der Satzung.
2. Diese Sitzungs- und Versammlungsordnung gilt für alle Vereinsorgane.

§ 2

Öffentlichkeit

1. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Davon unbenommen bleibt das Recht, ständig oder zeitweise Berater mit Zustimmung der Versammlung hinzuzuziehen.
Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet (vgl. § 5, Absatz 6 dieser SVO).

§ 3

Einberufung

1. Die Einberufung aller Beschlußorgane richtet sich nach der Satzung.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf Weisung des Vorsitzenden schriftlich; die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen.
3. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt an allen Versammlungen teilzunehmen.

§ 4

Beschlußfähigkeit

1. Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten anwesend ist, soweit die Satzung dies vorschreibt.
2. Die Versammlung wird beschlußunfähig, wenn die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist.
In diesem Falle muß die Feststellung der Beschlußunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
3. Jedes Mitglied, das nach § 8, Abs. 1 der Satzung stimmberechtigt ist, hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind gemäß § 8, Abs. 4 der Satzung nicht gestattet.

§ 5

Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein satzungsgemäßer Vertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
2. Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter.
Der Versammlungsleiter kann der Versammlung - insbesondere für Aussprachen und Beratungen, die ihn persönlich betreffen - ein anderes stimmberechtigtes Mitglied als Versammlungsleiter vorschlagen. Über den Vorschlag ist abzustimmen.

3. Nach Eröffnung der Versammlung benennt der Versammlungsleiter den Protokollführer und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlußfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden; die Ergebnisse der Prüfungen sind der Versammlung bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Über einzelne Punkte der Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen. Abweichungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Die Tagesordnung muß eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlage - gewährleisten.
6. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnungen sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen; die Versammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
7. Der Versammlungsleiter hat Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zu ermahnen, zur Sache zu sprechen.
Der Versammlungsleiter hat Teilnehmern, die das Wort ergreifen, ohne daß sie dazu berechtigt sind, zur Ordnung zu ermahnen, das Verhalten zu rügen und auf etwaige Folgen hinzuweisen.
Teilnehmer oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung nachhaltig stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 6

Worterteilung

1. Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat.
2. Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen.

Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Abschluß der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu erteilen.

3. Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

4. Jeder berechnigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Er darf bei Entscheidungen die ihn persönlich betreffen weder an der Beratung noch an der Entscheidung mitwirken.
5. Das Wort zur Aussprache ist vom Versammlungsleiter zu erteilen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.
6. Berichterstatter, Antragsteller sowie die Mitglieder des Vorstandes können sich zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Dieser Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen. Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann allen Teilnehmern unmittelbar erteilt werden.
7. Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
8. Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluß der Versammlung festgelegt werden.

§ 7

Wort zur Sitzungs- und Versammlungsordnung

1. Wird das Wort zur Sitzungs- und Versammlungsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Der Redner zur Sitzungs- und Versammlungsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Sitzungs- und Versammlungsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat. Mehr als zwei Redner zur Sitzungs- und Versammlungsordnung brauchen nicht gehört zu werden.
2. Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Sitzungs- und Versammlungsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 8

Anträge

1. Die stimmberechnigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechnigt.
2. Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch die Satzung oder durch die Einladung festgelegt. Einem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
4. Anträge auf Satzungsänderung regelt § 11, Abs. 8 der Satzung.

§ 9

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Verhandlungsgegenstände gelten als Dringlichkeitsanträge. Die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages regelt § 11, Abs. 10 der Satzung.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
3. Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlußfassung in der festgelegten Reihenfolge.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung regelt § 11, Abs. 10 der Satzung. Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 10

Anträge zur Sitzungs- und Versammlungsordnung

1. Über Anträge zur Sitzungs- und Versammlungsordnung einschließlich Anträge auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einhaltung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 11

Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen; die Versammlung kann darauf verzichten.

3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache.
5. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei Stimmabgabe vorzuzeigen. Eine geheime oder namentliche Abstimmung ist durchführen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Bei Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bestehen Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung, kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall der Versammlungsleiter; er kann die Aufgabe auch delegieren.
8. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sofern die Satzung ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreibt, ist die Anzahl der als anwesend festgestellten stimmberechtigten Teilnehmer maßgeblich.

9. Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muß sie wiederholt, bei geheimen Abstimmungen müssen die Stimmergebnisse nachgezählt werden, wenn die Versammlung so beschließt. Einem Einspruch ist sofort ohne Aussprache nachzukommen; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
10. Die Absätze 5) bis 9) gelten für alle Abstimmungen, die für eine Mehrheitsbildung notwendig sind, es sei denn, daß die Satzung oder § 12 dieser Sitzungs- und Versammlungsordnung etwas anderes vorschreiben.
11. Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten oder abgestimmt werden.

§ 12

Wahlen

1. Wahlen dürfen - mit Ausnahme der Regelung nach § 5, Abs. 2 dieser Sitzungs- und Versammlungsordnung - nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge als Einzelwahlgänge.
3. Vor Wahlen auf einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die ordnungsgemäße Wahl durchzuführen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren sowie das Wahlergebnis festzustellen.
4. Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters ausübt.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
6. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen.
7. Gewählt ist der Kandidat, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erhält keiner der Kandidaten die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche relative Mehrheit erhalten hat.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen und vom Versammlungsleiter bekanntzugeben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§ 13

Protokoll

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zuname des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Namen der Teilnehmer, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, Behandlung der Tagesordnungspunkte, Gegenstände der Beschlußfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, innerhalb von zwölf Wochen den Versammlungsteilnehmern zuzustellen. Die Bekanntgabe der Protokolle kann auch durch Abdruck in der Vereinszeitung oder spätestens zu Beginn der nächsten Versammlung erfolgen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben wurde oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist. Befugt sind nur diejenigen Versammlungen des gleichen Vereinsorganes.
Über den Einspruch entscheidet die nächste Versammlung.

§ 14

Änderung der Sitzungs- und Versammlungsordnung

1. Änderungen der Sitzungs- und Versammlungsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Sitzungs- und Versammlungsordnung tritt durch den Beschluß des Vorstandes vom 24.04.1997 in Kraft.